

B E K A N N T M A C H U N G

16.02.2016

Vollzug der Wassergesetze; Trinkwasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof

Die Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof, hat beim Landratsamt Schwandorf Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen und zutage Fördern von Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen

- **Brunnen I „Hoferlberg“ (Flur-Nr. 162 - Gemarkung Leonberg)**
- **Brunnen II „Hagenau“ (Flur-Nr. 1/0 - Gemarkung Ponholzer Forst)**
- **Brunnen III „Hagenau“ (Flur-Nr. 1/0 - Gemarkung Ponholzer Forst) und**
- **Brunnen III „Rappenbügl“ (Flur-Nr. 1578 - Gemarkung Maxhütte-Haidhof)**
- gestellt.

Die Antragsunterlagen und der Bescheid (Entwurf) zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis liegen

1. im Landratsamt Schwandorf (Zimmer-Nr. 235), Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, und
2. im Rathaus der Stadt Maxhütte-Haidhof (Zimmer 103), Regensburger Str. 18, 93142 Maxhütte-Haidhof und
3. im Rathaus der Stadt Teublitz (Zimmer 20), Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz

in der Zeit vom

29.02.2016 bis 30.03.2016

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind:

- a) Beim Landratsamt Schwandorf: Montag bis Donnerstag 8.00 - 15.30 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
- b) Bei der Stadt Maxhütte-Haidhof: Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.30 Uhr
- c) Bei der Stadt Teublitz: Montag von 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Darüber hinaus können die Dokumente über folgende Internetadressen bezogen werden:

a. Bekanntmachung:

http://geoportal.landkreis-schwandorf.de/bekanntmachungen/trinkwasserversorgung_MH_bekanntmachung.pdf

b. Antragsunterlagen:

http://geoportal.landkreis-schwandorf.de/bekanntmachungen/trinkwasserversorgung_maxhuettenhaidhof.zip

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis einschl. 13.04.2016) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Maxhütte-Haidhof, der Stadt Teublitz oder beim Landratsamt Schwandorf gegen das Vorhaben erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.3.2 zum UVPG die UV-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.3.2 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Ausweisung der Wasserschutzgebiete „Hagenau“ und „Hoferlberg“ ist bereits erfolgt. Die Änderung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Rappenbügl“ wird in einem gesonderten Verordnungsverfahren behandelt.

B E K A N N T M A C H U N G

Seite 3

16.02.2016

Angeschlagen am: 19.02.2016

Abgenommen am: 14.04.2016



Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin